

vorsätzlich Leistungen entgegen § 8 durchführen läßt oder durchführt.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden, deren Stellvertretern oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

34.

Anordnung vom 6. Dezember 1971 zum Schutz der Dienstgeheimnisse (GBl. Sdr. Nr. 717)

— Auszug —

§36

Ordnungsstrafmaßnahmen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig pflichtwidrig ein vergegenständlichtes Dienstgeheimnis nicht mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung versieht, obwohl dieses in der Nomenklatur festgelegt ist, oder wer einen Geheimhaltungsgrad aufhebt, obwohl die Kriterien für eine Aufhebung nicht gegeben sind, oder wer Personen als Geheimnisträger verpflichtet oder Personen mit der Behandlung oder dem Transport von vergegenständlichten Dienstgeheimnissen beauftragt, obwohl diese nicht die dazu erforderlichen Voraussetzungen besitzen, oder nicht verpflichteten Personen Dienstgeheimnisse zur Kenntnis gibt oder sie an solchen arbeiten läßt, kann mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Gegenstände, auf die sich das Verbot gemäß § 19 Abs. 6 bezieht, können selbständig eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von

Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

1972

35.

Anordnung vom 3. Januar 1972 über das Verbot des Handels mit Sammlerbriefmarken, Münzen, sonstigen Geldzeichen, Medaillen, Orden, Ehrenzeichen und Dokumenten sowie philatelistischer und numismatischer Fachliteratur faschistischen, antidemokratischen oder antihumanistischen Charakters (GBl. II Nr. 3 S. 39)

— Auszug —

§3

(1) Leiter bzw. Inhaber der im § 1 genannten Verkaufseinrichtungen sowie verantwortliche Mitarbeiter der Handelseinrichtungen können bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Anordnung mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Gegenstände oder Werte, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, sind neben den im Abs. 1 genannten Ordnungsstrafmaßnahmen und selbständig entschädigungslos einzuziehen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden, deren Stellvertretern oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Bezirke und Kreise.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

36.

Verordnung vom 22. März 1972 über den Rechtsschutz für neue Pflanzensorten in der DDR — Sortenschutzverordnung — (GBl. II Nr. 18 S. 213)

— Auszug —

§23

Ordnungsstrafen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gemäß § 4 Abs. 1 festgelegte Pflicht